

Obligationenrecht (Auftragsrecht)

Vorentwurf

Änderung vom ...

Dieser Text eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom...¹,
beschliesst:*

I

Das Obligationenrecht² wird wie folgt geändert:

Art. 404 Randtitel

D. Beendigung
I. Gründe
1. Widerruf,
Kündigung
a. Grundsatz

Art. 404a

b. Abweichende
Vereinbarungen

¹ Das jederzeitige Widerrufs- oder Kündigungsrecht kann wegbedungen oder eingeschränkt werden.

² Eine solche Abrede ist nichtig, wenn sie in allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist.

¹ BBl 2016 ...
² SR 220

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.